



Genossenschaftsverband
Verband der Regionen

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017

Stand: 25. April 2018



Inhalt

Vorbemerkung	3
Anlagenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis.....	4
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	5
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	5
2. Leitungsstruktur	6
3. Vergütungsgrundlagen.....	9
4. Finanzinformationen	9
5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	10
6. Einbindung in ein Netzwerk.....	10
B. Internes Qualitätssicherungssystem des GV	10
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis.....	10
2. Qualitätssicherungskonzept	11
2.1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems.....	11
2.2. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis.....	12
2.3. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände	12
2.4. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten.....	13
2.5. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.....	15
2.6. Mitarbeiterentwicklung	15
2.7. Gesamtplanung aller Aufträge.....	17
2.8. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	17
2.9. Auftragsabwicklung.....	18
2.10. Nachschau.....	22
C. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG	23
D. Interne Rotation (Artikel 17 Absatz 7 EU-VO 537/2014).....	23
E. Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder	24
1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems.....	24
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	24
3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung.....	24



Vorbemerkung

Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main, (nachfolgend „GV“ oder „Verband“), ist als Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtet, einen Transparenzbericht nach Artikel 13 EU-VO 537/2014 bis zum 30. April 2018 auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Mit Datum vom 26. bzw. 27. April 2017 haben die zuständigen Gremien des Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt am Main, (nachfolgend „Alt-GV“) bzw. des Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., Münster, (nachfolgend „Alt-RWGV“) die Verschmelzung beschlossen. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das für den übernehmenden Rechtsträger, den Alt-GV, zuständige Vereinsregister am 30. Juni 2017 wurde die Verschmelzung und die Umbenennung des Alt-GV in Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. wirksam.

Der Öffentlichkeit soll mit dem Transparenzbericht die aktuelle Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur des GV zusammengefasst dargestellt werden.



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Adressenverzeichnis
Anlage 2: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2017
Anlage 3: Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen nach Fachvereinigung.....5
Abbildung 2: Verteilung der Vertreter des Verbandsrates nach Fachvereinigung6

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates.....7
Tabelle 2: Vorstand des GV.....8
Tabelle 3: Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des GV.....8
Tabelle 4: Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2017.....9

A. Rechtliche und organisatorische Struktur¹

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Für rund 2.800 Mitgliedsgenossenschaften ist der GV Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertretung in 14 Bundesländern²: Er ist moderner Dienstleister für Unternehmen aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen mit rund acht Millionen Mitgliedern. Der GV ist der größte regional tätige Genossenschaftsverband mit gesetzlichem Prüfungsrecht. Nach der Fusion des Alt-GV mit dem Alt-RWGV wurde das Prüfungsrecht durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, mit Datum vom 7. August 2017 bestätigt.

Der GV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 14109 eingetragen. Verwaltungssitze sind in Düsseldorf, Hannover und Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main. Zusätzlich bestehen sieben Geschäftsstellen im Geschäftsgebiet. Zum Erhalt und Ausbau der Kompetenzen erbringen unsere Akademien in den Seminarstätten in Baunatal, Rendsburg und Rösrath-Forsbach vielfältige Bildungsleistungen. Die Anschriften können der Anlage 1 entnommen werden. Eigentümer des GV sind 2.781 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt zusammensetzen³:

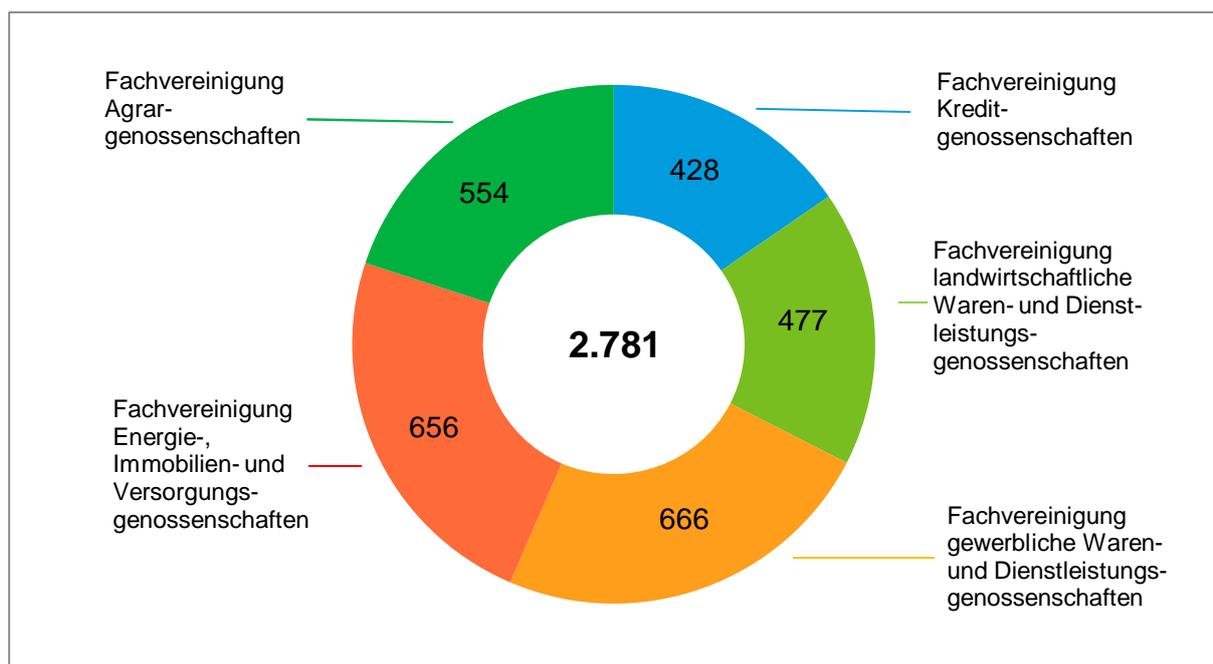


Abbildung 1: Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen nach Fachvereinigung

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedsgruppen des Verbandes besteht nicht.

¹ Die Darstellung der rechtlichen Struktur erfolgt auf Basis der seit der Wirksamkeit der Verschmelzung gültigen Satzungsfassung des GV.

² Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen

³ inkl. Unternehmen anderer Rechtsform



2. Leitungsstruktur

Verbandstag

Oberstes Organ der GV-Mitglieder ist die Mitgliederversammlung, der Verbandstag. Alle Mitglieder sind berechtigt teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung des Rates sowie die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Rates. Der Verbandstag genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines vorliegenden Jahresfehlbetrages des Verbandes.

Verbandsrat

Der Verbandsrat überwacht den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Verbandes. Er berät und unterstützt ihn in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verband und das Genossenschaftswesen. Die 28 Mitglieder des Rates werden nach Nominierung auf den Regionaltagen durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Verteilung auf die Fachvereinigungen ist von der Satzung vorgegeben.

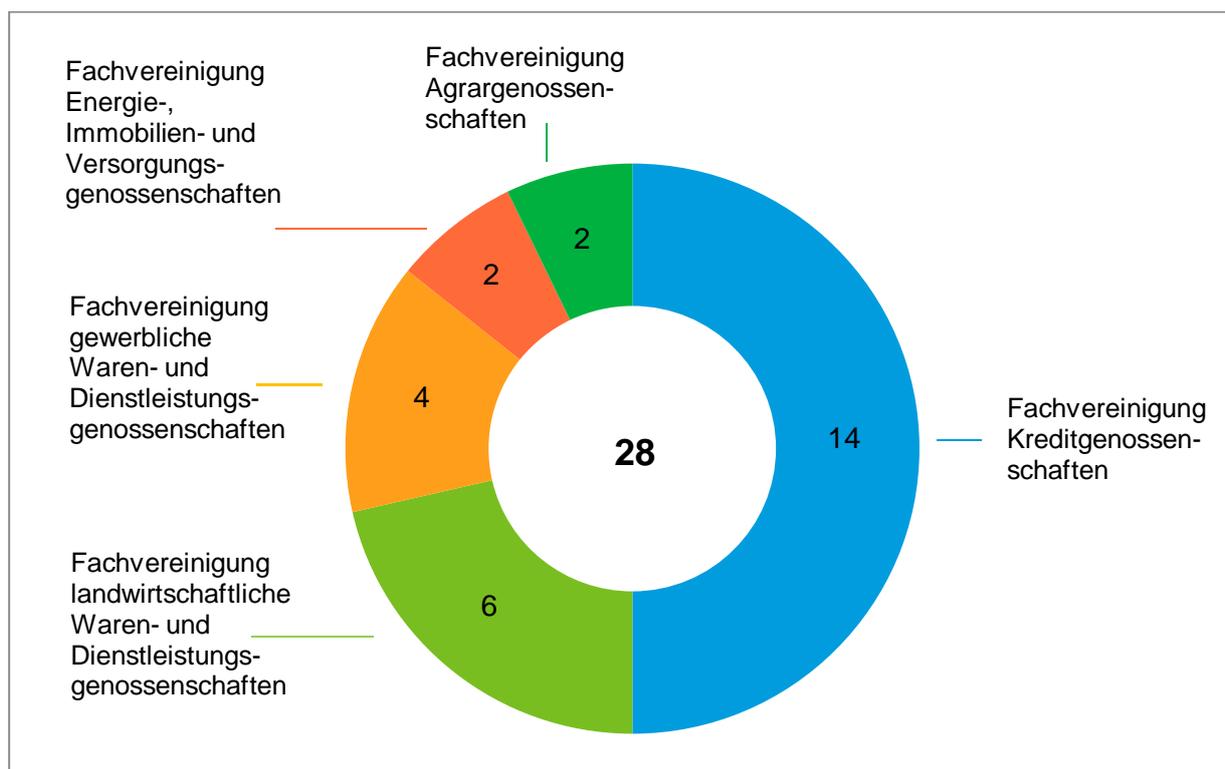


Abbildung 2: Verteilung der Vertreter des Verbandsrates nach Fachvereinigung

Die derzeit laufende Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates des GV endet am 30. Juni 2021.



Die einzelnen Aufgaben des Verbandsrats bestimmen sich nach den Regelungen der Satzung des GV. So sieht die Satzung die Bildung einer Prüfungskommission zur Prüfung des Jahresabschlusses des GV und eines Personalausschusses vor.

Der Personalausschuss setzt sich nach den Regelungen der Satzung aus dem Vorsitzenden des Verbandsrats und seinen drei Stellvertretern zusammen. Ihm obliegt der Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorstandsvorstand.

Vorsitzender des Verbandsrates:

Bankdirektor
Dr. Peter Hanker

Vorstandsvorsitzender der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen

Stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates:

Bankdirektor
Klaus Geurden

Vorstandsvorsitzender
Volksbank Krefeld eG,
Krefeld

Geschäftsführer und
Bankdirektor
Folkert Groeneveld

Geschäftsführer der
Agrarhandel und Transport
GmbH, Gernrode/Eichsfeld
und
Vorstandsvorsitzender der
VR-Bank in
Südniedersachsen eG,
Holzminden

Dipl. Ing.
Rudolf H. Saken

Sprecher des Vorstands der
GFT Gemeinschaft für
Fernmelde-Technik eG,
Hilden

Tabelle 1: Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Verbandsvorstand

Der Vorstandsvorstand leitet den GV in eigener Verantwortung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstandsvorstand.



Der Vorstandsvorstand setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

RA
Ralf W. Barkey
Vorstandsvorsitzender
(Vorstand seit 28. April 2017)

Dipl.-Ök. Klaus Bellmann	WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring (Vorstand seit 28. April 2017)	WP Dipl.-Ök. René Rothe	WP Marco Schulz
------------------------------------	---	--------------------------------------	---------------------------

Tabelle 2: Vorstand des GV

Wesentliche Änderungen ergaben sich in 2017 durch das altersbedingte Ausscheiden von Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Bockelmann und Herrn Dipl.-Betriebsw. (FH) WP/StB Horst Kessel.

Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich

In Bezug auf die Prüfung sind nur diejenigen Mitglieder des Vorstandsvorstandes, die Wirtschaftsprüfer sind, zur Geschäftsführung und zur Vertretung des GV berechtigt. Dabei sind sie unabhängig und keinen Weisungen oder Überwachungen der Verbandsorgane oder eines Mitglieds des GV unterworfen.

Die Verantwortung für die operative Prüfungsdurchführung obliegt im Einzelfall den Bereichs- und Abteilungsleitern, welche organisatorisch jeweils einem Prüfungsvorstand zugeordnet sind.

Vorstandsmitglied	WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring	WP Dipl.-Ök. René Rothe	WP Marco Schulz
Leitungsbereiche	Prüfung und Betreuung Banken	Prüfung Ware/Agrar	Prüfung und Betreuung Banken inkl. Spezialistenteams
Bereichsleiter	WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Beck WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Kulina	WP/StB Dipl.-Kfm. Heiko Luser WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Heinz	WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Engelke WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ludwig Lippes
Abteilungen	8	5	9

Tabelle 3: Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des GV

Der Bereich Grundsatzfragen Prüfung (Bereichsleiter WP Dipl.-Betriebsw. (BA) Tino Behrends ist Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring zugeordnet.



3. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des GV erhalten reine Fixgehälter.

Die Bereichsleiter und Abteilungsleiter der Prüfungsbereiche erhalten ein Fixgehalt welches um eine variable Komponente in Höhe von bis zu 14 % des Fixgehaltes ergänzt wird. Die variable Vergütung ist abhängig von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele.

Die Ziele berücksichtigen dabei verschiedene Perspektiven der Marktbearbeitung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben genauso wie die Komplexität der Aufträge und die fachliche Expertise.

In Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtverbands und der Erreichung der individuellen Ziele wird darüber hinaus durch den Vorstand jährlich über die Zahlung einer weiteren variablen Vergütung für das abgelaufene Geschäftsjahr entschieden.

Die Mitglieder des Verbandsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ein Tagesgeld und Reisekosten sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

4. Finanzinformationen

Der Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2017 schlüsselt sich wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	53.917
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen ⁴	12.338
Zwischensumme	66.255
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Verband geprüft werden – davon Bildungsleistungen: TEUR 28.824	45.424
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen ⁵ – davon Bildungsleistungen: TEUR 7.437	36.662
Gesamtumsatz	148.341

Tabelle 4: Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2017

⁴ Enthält Umsätze aus der gesetzlichen Prüfung gemäß § 53 Absatz 1 GenG bei Genossenschaften, bei denen der Jahresabschluss nicht Prüfungsgegenstand ist.

⁵ Enthält auch Umsätze aus Nichtprüfungsleistungen für Nichtunternehmen.



5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

In Anlage 2 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2017 nach den Vorschriften des § 53 GenG in Verbindung mit § 340k Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 HGB bzw. Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 340k Absatz 1 HGB vom GV, Alt-GV oder Alt-RWGV geprüft wurden. Genannt sind die Abschlussprüfungen, bei denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2017 erteilt wurde.

6. Einbindung in ein Netzwerk

Der GV unterhält ein Netzwerk mit den aus der Anlage 3 ersichtlichen Gesellschaften. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträgen.

Durch die Bestellung der Vorstandsmitglieder des Alt-RWGV RA Ralf W. Barkey und WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring als weitere Mitglieder des Vorstands des Alt-GV und die zeitgleiche Bestellung der bisherigen Vorstandsmitglieder des Alt-GV zu Vorstandsmitgliedern des Alt-RWGV, hatten beide Prüfungsverbände seit dem 28. April 2017 ein einheitliches Netzwerk. Dieses besteht seitdem unverändert fort.

B. Internes Qualitätssicherungssystem des GV

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen hat für den GV einen hohen Stellenwert. Dementsprechend sind umfassende Qualitätssicherungssysteme eingerichtet worden.

Bis zum 31. Dezember 2017 bestanden die in ihrer Zielrichtung vergleichbaren, in der Umsetzung teilweise unterschiedlichen internen Qualitätssicherungssysteme des Alt-GV und Alt-RWGV übergangsweise unverändert nebeneinander im GV fort. Seit dem 1. Januar 2018 ist ein einheitliches Qualitätssicherungshandbuch unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen in Kraft getreten, wobei bereits in 2017 damit begonnen wurde, die Regelungen sukzessive zu vereinheitlichen. Der Prozess zur Vereinheitlichung wird in 2018 abgeschlossen werden.

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Grundlage ist das Qualitätssicherungshandbuch mit den Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zur Auftragsabwicklung und zur Nachschau. Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch stellen Grundsätze dar, welche durch detailliertere Anweisungen in den weiteren Prüfungshandbüchern ergänzt werden.



Das Qualitätssicherungshandbuch basiert auf den Regelungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und umfasst die übergeordneten Regelungen der folgenden Bereiche:

- Qualitätssicherungskonzept
- Beachtung der Allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Auftragsabwicklung
- Nachschau

Das Qualitätssicherungshandbuch und die weiteren Prüfungshandbücher (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert und im Zuge der Zusammenführung der Organisation der beiden Altverbände vereinheitlicht.

Auf die Prüfungshandbücher haben die Mitarbeiter des GV über eine IBM Notes Plattform jederzeit Zugriff. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre beruflichen Tätigkeiten entsprechend den Qualitätsanforderungen des GV auszurichten.

Die Beachtung der Qualitätssicherungsregelungen ist Bestandteil der Mitarbeiterbeurteilungen und der Personalentwicklung.

Die Einhaltung der Regelungen der Prüfungshandbücher durch die Mitarbeiter wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

2. Qualitätssicherungskonzept

2.1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems

Mit der internen Qualitätssicherung verfolgt der GV die Ziele

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften bei der Organisation des GV und der Auftragsabwicklung einzuhalten,
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen und
- die Erwartungen der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen gemäß § 53 GenG, zu erfüllen.

Grundlegendes Ziel der internen Qualitätssicherung des GV ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, zu gewährleisten, zu denen insbesondere die gesetzlichen Abschlussprüfungen und denen gleichgestellte Prüfungen zählen. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine



besondere Bedeutung zu, insbesondere den Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit. Dabei ist er sich auch der Bedeutung des öffentlichen Interesses bewusst.

Zur Erreichung dieses Qualitätsziels werden im GV

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Mitarbeiters,
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht,
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der internen Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

2.2. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes des GV für das interne Qualitätssicherungssystem ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Es wird dabei unterschieden zwischen der Qualitätssicherung ex ante und Qualitätssicherung ex post. Die Anpassung der organisatorischen Regelungen im Prüfungsdienst an veränderte gesetzliche oder berufsrechtliche Anforderungen (Qualitätssicherung ex ante) obliegt dem Bereich "Grundsatzfragen Prüfung".

Die Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Regelungen erfolgt im Rahmen der Nachschau ex post sowie projektbegleitend bei Änderungen bestehender Regelungen oder neuen Regelungen (Qualitätssicherung ex post) durch das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“.

Darüber hinaus tragen die Bereichs-/Abteilungsleiter und die Mitarbeiter die Verantwortung, die eingeführten organisatorischen Regelungen umzusetzen und Anregungen zur Fortentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems an den Bereich "Grundsatzfragen Prüfung" weiterzuleiten.

2.3. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

Ein Prüfungsverband ist vom Gesetz zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Absatz 1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz sowie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; besondere vertragliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Gegenstand der Pflichtprüfung bei Genossenschaften ist in § 53 GenG geregelt. Er geht bei Prüfungen nach § 53 Absatz 2 GenG weit über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem er neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach § 53 Absatz 1 GenG die



Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft mit einbezieht.

Träger der Prüfungen bei unseren Mitgliedsgenossenschaften ist der GV. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der GV der bei ihm angestellten Prüfer.

Prüfungsverbände unterliegen hinsichtlich ihres internen Qualitätssicherungssystems aufgrund ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags nach § 53 Absatz 1 GenG bestimmten Sondervorschriften. Auch hinsichtlich Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses, die der EU-VO 537/2014 unterliegen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 2 Absatz 3 der EU-VO 537/2014 Gebrauch gemacht und bei Prüfungen von Genossenschaften bestimmte Befreiungen von Teilen der Verordnung festgelegt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind in das System der externen Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer integriert. Sie sind vor allem aus diesem Grunde freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Auf freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Regelungen der BS WP/vBP unmittelbar nicht anzuwenden (§ 58 Absatz 2 WPO). Unmittelbar gelten die Regelungen der BS WP/vBP hingegen für jeden Wirtschaftsprüfer, also auch für bei einem Prüfungsverband angestellte Wirtschaftsprüfer.

2.4. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Basis einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Grundsätze

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten.

Diese besonderen Anforderungen sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern für gesetzliche Vertreter des Verbandes oder für vom Verband beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind (§ 55 Absätze 2 und 2a GenG). Dementsprechend finden im GV organisatorische Regelungen Anwendung, die sowohl den Verband im Ganzen als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.



Es bestehen Regelungen in der Verbandssatzung, die die Unabhängigkeit des GV von Einflussnahmen der Vereinsorgane bei Prüfungen sicherstellen. Daher steht es der Unabhängigkeit des GV analog der Regelung in § 55 Absatz 2 Satz 3 GenG grundsätzlich nicht entgegen, wenn Vorstände der zu prüfenden Genossenschaften auch Mitglieder des Verbandsrats des GV und dessen Ausschüssen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt vor, wenn nicht zweifelsfrei aus Sicht eines verständigen Dritten die Besorgnis der Befangenheit ausgeräumt werden kann (z. B. die Mitglieder des Personalausschusses). Diese Prüfungen werden dann nicht vom GV selbst durchgeführt, sondern an einen anderen Prüfungsverband oder eine andere Prüfungsgesellschaft übertragen.

Der GV hat zudem die Trennung von Prüfung und Beratung durch organisatorische, rechtliche und personelle Vorkehrungen sichergestellt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung der allgemeinen Unabhängigkeitsrisiken geschaffen.

Um diese Vorgaben einzuhalten wird insbesondere auf die personenbezogene Unabhängigkeit abgestellt. Darüber hinaus hatte der Alt-GV ergänzende organisatorische Maßnahmen im Rahmen einer Säulentheorie ergriffen. Organisatorische Zuständigkeiten, welche nach Artikel 5 EU-VO 537/2014 in jedem Fall eine Befangenheit erzeugen, werden im Geschäftsverteilungsplan nicht Prüfungsvorständen zugeordnet. Entsprechende Vertretungsregelungen, die dies im Vertretungsfall gewährleisten, sind installiert. Darüber hinaus haben die Prüfungsvorstände erklärt, dass sie im Sinne von § 44 WPO und § 12 BS WP/vBP die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer respektieren und keinen unmittelbaren Einfluss auf betriebswirtschaftliche Prüfungen ausüben, sofern sie nicht selbst Teil des Prüfungsteams sind.

Der Alt-GV stellte im Rahmen der Säulentheorie auch in seinem Netzwerk die personenbezogenen Unabhängigkeitsanforderungen sicher, wenn eine Personalgestellung an einen Netzwerkpartner vorgenommen wurde. Hierbei wurde sichergestellt, dass die Vorstände des Alt-GV bei den Netzwerkpartnern keine Stellung innehaben, die sie in die Lage versetzt, das Ergebnis der Prüfung in der jeweiligen Säule beeinflussen zu können.

Die Säulentheorie bildet künftig auch die Basis für den GV, die Anforderungen an die Unabhängigkeit einzuhalten.

Der Alt-RWGV hatte in seinem Qualitätssicherungssystem ebenfalls organisatorische Vorkehrungen getroffen, die sowohl den Prüfungsvorstand als auch das Prüfungsteam sowie die Netzwerkpartner betrafen, um die personenbezogenen Unabhängigkeitsanforderungen zu erfüllen.

Bei der individuellen Auftragsannahme sind weitere IT-gestützte Prüfroutinen installiert, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen bezüglich der Ausschlussgründe hat der jeweils zuständige Bereichs- bzw. Abteilungsleiter gegebenenfalls unter Einbindung des Bereichs Grundsatzfragen Prüfung.



Alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter werden bei Eintritt in den GV über Berufsgrundsätze informiert und haben eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregeln schriftlich abzugeben. Zudem haben alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter laufend auf der Grundlage einer aktuellen Liste in EDV-Systemen ihre Befangenheiten zu pflegen und damit ihre Unabhängigkeit zu erklären. Zudem erfolgt eine mandatsbezogene Abfrage vor jedem Prüfungseinsatz.

Bei Eintritt werden alle neueingestellten Mitarbeiter des GV zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Beachtung der Insiderregeln verpflichtet. Hinsichtlich der Datensicherheit bestehen entsprechende Sicherheitsrichtlinien.

2.5. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Absatz 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Vor der Annahme von freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind. Jeder diesbezügliche Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Regelungen zur Niederlegung dieser Mandate sind im GV eingerichtet. Verantwortlichkeiten zur Annahme und Niederlegung von rechtsgeschäftlichen Abschlussprüfungen sind implementiert.

Zudem sind Regelungen zur Übernahme von Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag nach § 318 Absatz 6 HGB niedergelegt wurde, eingeführt.

2.6. Mitarbeiterentwicklung

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise zu einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Absatz 1 Satz 3 GenG).

Eine Übertragung von Verantwortung und von besonderen Aufgaben auf Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn diese die hierfür erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des GV dienen der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeiter.



Die praktische und theoretische Ausbildung der Prüfungsassistenten umfasst alle Bereiche der Prüfung bei Genossenschaften sowie anderer Gesellschaften. Sie basiert auf einer Ausbildungskonzeption, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Verbandsprüfer/-in bzw. Prüfer/-in schaffen soll. Die zwei- bis dreijährige Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte, die in der Akademie der Genossenschaften in Montabaur stattfinden, und der praktischen Tätigkeit beim Mandanten vor Ort, bei der der Prüfungsassistent einem ausbildenden Prüfer regelmäßig fest zugeordnet ist. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung wird der erlangte Wissensstand durch regelmäßige Prüfungsleistungen nachgewiesen. Zudem nehmen die Prüfungsassistenten an den GV-internen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil.

Um den beruflichen Aufgaben gerecht werden zu können, sind die Mitarbeiter gehalten, sich auch anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen in den fachlichen Fragen auf dem Laufenden zu halten.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter im Prüfungsdienst werden Prüferkonferenzen und interne bzw. externe Seminare durchgeführt, welche verstärkt durch online-Veranstaltungen komplettiert werden. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Mitarbeiters und des GV. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich im Dreijahres-Durchschnitt jährlich mindestens an fünf Tagen durch Fortbildung fachlich und persönlich weiter zu entwickeln.

Zur Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Absatz 2 WPO und § 5 BS WP/vBP der angestellten Wirtschaftsprüfer des GV werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Bereichs-/ Abteilungsleitung sowie weitgehend konstant zusammengesetzte Prüfungsteams sind auftragsnahe fachliche und persönliche Feedback-Prozesse üblich. Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Zielvereinbarungs-, Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch geführt.

Es ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms unseres GV, den Mitarbeitern zu vermitteln, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Qualitätssicherung zu beachten. Das Beachten der Regelungen wird bei Mitarbeiterbeurteilungen und bei Entscheidungen über Beförderungen und Gehaltsentwicklungen berücksichtigt.

Als Instrument regelmäßiger Information der Mitarbeiter bedient sich der GV eigener Rundschreiben, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln und einschlägigen Rundschreiben der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der Bundesbank etc. Der GV informiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und nationale bzw. internationale berufsständische Verlautbarungen. Es wird – soweit erforderlich – eine einheitliche Handhabung der Umsetzung definiert. Die Eigenverantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.



2.7. Gesamtplanung aller Aufträge

Das weitgehend vorgegebene Auftragsvolumen ermöglicht es, bei einer zentral durchgeführten bzw. koordinierten Gesamtplanung auf Erfahrungswerte zurückzugreifen; die Gesamtplanung wird zudem unterstützt durch Zeitvorgaben, die als Orientierungshilfen sowohl eine präzisere zeitliche Planung ermöglichen als auch die laufende Plankontrolle erleichtern.

Die Personalbedarfsplanung des GV sieht ausreichende Reserven vor, die ihn grundsätzlich in die Lage versetzen, auch unvorhersehbaren und/oder zusätzlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Planung ist nicht nur hinsichtlich der quantitativen Personalausstattung sondern auch unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen vorzunehmen. Die Gesamtplanungen erfolgen getrennt in den Bereichen Prüfung und Betreuung Banken und Prüfung Ware/Agrar, wobei nach der Verschmelzung in 2017 die Ergebnisse der Teilplanungen der jeweiligen Alt-Verbände zu entsprechenden Gesamtplanungen zusammengeführt wurden.

Die berufsübliche Sorgfalt erfordert, dass sowohl die Gesamtplanung als auch die Einzelplanung dem beauftragten und verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter einen ausreichenden Spielraum lässt, um den Anforderungen des Prüfungsauftrages auch dann entsprechen zu können, wenn bei der zu prüfenden Genossenschaft besondere Verhältnisse vorliegen.

Die Grobplanung der Auftragsvolumina, der Arbeitskapazität etc. obliegt den für die Gesamtprüfungsplanung zuständigen Bereichsleitern Prüfung und Betreuung Banken und Prüfung Ware/Agrar. Für die Bildung von Prüfungsteams, die Zuordnung der Prüfungsaufträge zu Prüfungsteams, die Prüfungszeitvorgabe und die zeitliche Festlegung der Prüfungsdurchführung sind im Rahmen der Detailplanung die jeweiligen zuständigen Abteilungsleiter verantwortlich. Der Planungsprozess wird durch zentrale Einheiten unterstützt.

2.8. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die in Teilen bereits vereinheitlichten Regelungen zur Behandlung von Beschwerden und Vorwürfen von

- Mitarbeitern,
- Mandanten oder
- Dritten

sollen sicherstellen, dass beim GV eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten nach einem einheitlichen Ablauf erfasst und behandelt werden. Ziel ist es, die Zufriedenheit der Kunden und Mitglieder des GV zu erhöhen und vorgetragene berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen. Durch die systematische Auswertung sollen bestehende Schwachstellen in den Arbeitsabläufen und im Qualitätssicherungssystem des GV identifiziert und Hinweise zur Verbesserung bzw. deren Beseitigung gegeben werden. Die Realisierung dieser Zielsetzung setzt einen vertraulichen Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen voraus.



Beschwerden und Vorwürfe, die die Durchführung von gesetzlichen Prüfungen, sonstigen Auftragsprüfungen oder anderer vom Verband erbrachter Leistungen, wie z. B. Begutachtungen, getroffene fachliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung, die organisatorischen Regelungen des GV i. S. des § 55 Absatz 2 Nr. 7 WPO einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen und deren Einhaltung sowie die Umsetzung der Berufsgrundsätze betreffen, werden vom Verbandsjustiziar in Abstimmung mit dem Referat Qualitätssicherung bearbeitet. Ein Berichtswesen an den Vorstand ist eingerichtet.

Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers bzw. Hinweisgebers ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

Die Bearbeitung und Dokumentation von Vorfällen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen können (§ 55b Absatz 2 Nr. 6 WPO), erfolgt durch den Bereich Grundsatzfragen Prüfung.

2.9. Auftragsabwicklung

Die Mitarbeiter des GV führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Für die Prüfungen im Bereich Ware/Agrar erfolgte 2017 ein Wechsel von DGRVPrüfung auf AuditTemplateWare. Der Bereich Prüfung/Betreuung Banken wechselte in 2017 von DGRVBankPrüfung auf AuditTemplateKredit. Diese auf Ebene des genossenschaftlichen Spitzenverbands DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin) zentral gepflegten Softwarelösungen sollen gewährleisten, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitgerecht berücksichtigt werden.

a) Organisation der Auftragsabwicklung

Die grundsätzlichen Aufgabenverteilungen im Prüfungsteam sind in den Prüfungshandbüchern abgebildet.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten verantwortlichen Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter und der Linksunterzeichner) müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen.

Der für die Prüfungsdurchführung vorgesehene verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln.



b) *Anleitung des Prüfungsteams*

Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsteams ist zentrales Ziel bei der Führung des Teams. Wesentliche Elemente sind hierbei

- ausreichende Anleitung des Prüfungsteams,
- permanente Kommunikation im Prüfungsteam,
- zeitnahe Überwachung der Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips,
- rechtzeitige Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, dem Mitunterzeichner, dem Abteilungsleiter und ggf. dem zuständigen Bereichsleiter bei problematischen Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter achtet zudem darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Darüber hinaus fördert der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams über sich ergebende Fragen und Zweifelsfälle mit erfahreneren Teammitgliedern.

c) *Einholung von fachlichem Rat*

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht geklärt werden, ist eine Konsultation mit dem Bereich Grundsatzfragen Prüfung bzw. anderen hausinternen Spezialisten (Rechts-/Steuerabteilung) möglich, soweit es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich erscheint.

Abstimmungen mit Dritten erfolgen zentral durch den Bereich Grundsatzfragen Prüfung.

d) *Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung / Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse*

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

e) *Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung*

Instrumente der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind im GV:

- die Berichtskritik,
- die Konsultation (siehe Kapitel A.2.9.c) Einholung von fachlichem Rat) und
- die auftragsbezogene Qualitätssicherung.



Die Berichtskritik wird beim GV unterschieden in eine materielle und eine formelle Berichtskritik. Die materielle Berichtskritik beschränkt sich nicht nur auf eine Prüfung der im Prüfungsbericht dargestellten wesentlichen Prüfungshandlungen und Ergebnisse unter Heranziehung des Prüfungsberichtes. In der Übergangsphase bezieht die Berichtskritik im Alt-GV regelmäßig auch die materielle Beurteilung der Prüfungsplanung, des Prüfungsablaufs, der Prüfungshandlungen und -ergebnisse sowie deren Dokumentation auf der Grundlage der Arbeitspapiere mit ein.

Die Berichtskritiker erfüllen die Anforderungen der BS WP/vBP.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt entsprechend der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 EU-VO 537/2014 und § 57a GenG. Bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten erfolgt die auftragsbegleitende Qualitätssicherung entsprechend § 57a GenG ab einer Bilanzsumme von 3 Milliarden Euro.

Für andere Abschlussprüfungen, auch im Bereich Ware, sind Kriterien bzw. Verantwortlichkeiten für die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

f) Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Fachliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der praxisüblichen Recherchemöglichkeiten nicht geklärt werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungsleiters zu besprechen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter hat sicherzustellen, dass die Meinungsverschiedenheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Linksunterzeichners sowie eventuell des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und/oder des zuständigen Bereichs-/ Abteilungsleiters – gelöst werden.

Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsunterschiede ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet, wonach letztlich die Bereichsleiter zwecks Lösungsfindung anzusprechen sind.

Schließlich können fachliche Meinungsverschiedenheiten auch mit dem Mandanten bestehen. Die Regelungen zeigen auch auf, wie die Ergebnisse aus dem Verfahren zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten umzusetzen und zu dokumentieren sind.

g) Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Prüfungsabschluss

Den ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung verantwortet primär der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter. Dessen Tätigkeiten sind definiert und können partiell auf die vor Ort tätigen Prüfer delegiert werden.



Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an das geprüfte Unternehmen. Sie erfolgt zunächst im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft und dokumentiert sich vor allem im Prüfungsbericht. Für dessen Abfassung stehen umfangreiche Texthilfen zur Verfügung, die laufend aktualisiert werden.

Abschluss der Auftragsdokumentation

Die Auftragsdokumentation setzt sich aus dem Prüfungsbericht sowie den Arbeitspapieren zusammen. Der Berichtsdurchlauf wird durch die zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter mit Unterstützung von EDV-Auswertungen überwacht.

Arbeitspapiere umfassen sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, die der Prüfer im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Überwachung der Prüfung sowie zur Herleitung des Prüfungsergebnisses selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen einschließlich elektronischer Dokumente, die er vom geprüften Unternehmen oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält.

Die gesamte Auftragsdokumentation einschließlich der in den Arbeitspapieren vorgenommenen Prüfungsdokumentation ist innerhalb der Frist nach § 51b Abs. 5 WPO abzuschließen. Nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation dürfen während der Aufbewahrungsfrist die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden. Geschieht dies dennoch, ist zu dokumentieren, von wem und wann die Änderung erfolgte, der Grund sowie gegebenenfalls die Konsequenzen für die Prüfungsfeststellungen.

Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere

Ein den Anforderungen der BS WP/vBP entsprechender Umgang mit Arbeitspapieren ist beim GV in den jeweiligen Prüfungshandbüchern geregelt. Es sind Vorgaben für den Passwortschutz sowie die Datensicherung eingeführt, welche auch den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit entsprechen.

Verfügbarkeit und Archivierung der Arbeitspapiere

Arbeitspapiere entstehen beim GV sowohl in elektronischer Form, insbesondere im Rahmen der Prüfungssoftware, als auch in Papierform, z. B. durch überlassene Unterlagen der Mandanten. Die dem Berufsrecht entsprechende Archivierung der Arbeitspapiere ist in einer Arbeitsanweisung zur Archivierung geregelt.

Die Arbeitspapiere müssen während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können. Bei elektronischer Archivierung müssen neben den archivierten Dokumenten und Daten auch die notwendigen IT-Anwendungen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung stehen.

h) Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Anhand des konkreten Einzelfalls wird bestimmt, ob die ausgelagerte Tätigkeit eine wichtige Prüfungstätigkeit im Sinne von § 55b Absatz 2 Satz 2 Nr. 9 WPO darstellt. Liegt eine wichtige Prüfungstätigkeit vor, so muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter gemeinsam mit dem Verbandsjustizariat den Dritten, auf den die wichtige Prüfungstätigkeit ausgelagert wird, verpflichten, die für sie relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems des GV oder vergleichbare eigene Regelungen zu beachten.



Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Unabhängigkeitsanforderungen. Zudem ist der Dritte zu verpflichten, im Fall von Ermittlungen der Berufsaufsicht für erforderliche Auskünfte zur Verfügung zu stehen und diesbezüglich Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind über folgende Aspekte Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen:

- Sicherstellung der angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Prüfung,
- Konkrete Definition von Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten, die durch den Dritten zu erbringen sind,
- Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkten der Kommunikation einschließlich der Berichterstattung und
- Umfang der Dokumentation.

2.10. Nachschau

Mit der internen Nachschau ist beim GV das Referat "Qualitätssicherung Prüfung" im Zuständigkeitsbereich des Vorstands WP Marco Schulz beauftragt. Es entwickelt Grundsätze und Hilfsmittel für die Durchführung der Nachschau. Organisatorische Regelungen zur Nachschau sind in einer gesonderten Nachschaurichtlinie hinterlegt. Die Nachschaurichtlinie wurde im Geschäftsjahr 2017 an die gestiegenen Anforderungen durch die Abschlussprüferreform angepasst.

Ziel des Referats ist es, im Rahmen der Nachschau zu bewerten, ob die vom GV getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung seiner besonderen Aufgabenstellung angemessen sind und ob sie bei der praktischen Arbeit entsprechend angewendet werden und somit wirksam sind. Etwa festgestellte Schwachstellen oder Mängel sind aufzugreifen und deren Bereinigung zu überwachen, um den hohen Qualitätsstandard abzusichern. Das Referat Qualitätssicherung hat jeweils bis spätestens 31.12. eines Jahres den für das folgende Jahr bestimmten Nachschauplan dem zuständigen Vorstandsmitglied zur Genehmigung vorzulegen. Prüfungshandlungen in 2017 setzten daher auf den Planungen der jeweiligen Altverbände vor der Fusion auf.

Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) mit Inkrafttreten der Abschlussprüferreform jährlich zu bewerten. Das gesamte Regelwerk wird mindestens einmal innerhalb eines angemessenen Turnus, d. h. innerhalb von drei Jahren, vollständig einer Nachschau unterzogen.

Das Ergebnis zur Nachschau des Qualitätssicherungssystems wird in einem Bericht zusammengefasst. Er enthält neben den Angaben zu Zeitpunkt und Dauer der Prüfung, eine Gesamtdarstellung der der Nachschau unterzogenen Prüffelder und Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Berichterstattung umfasst auch Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die resultierenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.



Das Ergebnis jeder Auftragsnachscha wird in einem Bericht dargestellt. Über die Feststellungen der Auftragsnachschaen der Prüfungen nach § 53 Absatz 1 und 2 GenG bei den in § 53 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 EGHGB im Bereich Bank und im Bereich Ware wird jeweils ein gesonderter zusammenfassender Bericht gefertigt.

Die Berichte über die Nachscha des internen Qualitätssicherungssystems und die Berichte über die Nachscha von Einzelaufträgen der Prüfungen nach § 53 Absatz 1 und 2 GenG bei den in § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG bezeichneten Genossenschaften und bei den Prüfungen nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 EGHGB werden in einem Jahresbericht zusammengefasst.

Der Bereich Grundsatzfragen Prüfung greift die von der Nachscha festgestellten Mängel des internen Qualitätssicherungssystems auf und erarbeitet Lösungen, welche geeignet sind, ein erneutes Auftreten dieser Feststellungen künftig auszuschließen.

Feststellungen bei der Abwicklung einzelner Prüfungen werden, soweit sie keinen systematischen Hintergrund haben, im Rahmen der Nachscha mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bzw. Prüfungsleitern besprochen. Die disziplinarischen Vorgesetzten sind für eventuelle erforderliche personelle Maßnahmen (u.a. Mitarbeitergespräch, disziplinarische Maßnahmen) verantwortlich.

Soweit wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Vorstand Qualitätssicherung mitzuteilen.

Die Aufzeichnungen der internen Nachscha erfolgen elektronisch mindestens bis zur nächsten externen Qualitätskontrolle.

C. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der GV nimmt am System der externen Qualitätskontrolle teil. Die externen Qualitätskontrollen haben im Abstand von drei Jahren zu erfolgen. Im Geschäftsjahr 2017 wurde eine externe Qualitätskontrolle durchgeführt.

Als Abschlussprüfer eines kapitalmarktorientierten Unternehmens (§ 264d HGB) können beim GV Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle durchgeführt werden. Nach Inkrafttreten der EU-VO ist eine Inspektion im Sinne von Artikel 26 der EU-VO noch nicht durchgeführt worden.

D. Interne Rotation (Artikel 17 Absatz 7 EU-VO 537/2014)

Die Regelungen des Artikels 17 EU-VO 537/2014 sind gemäß § 53 Absatz 2 GenG auf die Abschlussprüfung nach § 53 Absatz 2 GenG nicht anwendbar.

Unter Berücksichtigung der genossenschaftsspezifischen Besonderheiten sind Regelungen installiert, welche eine interne Rotation bei gesetzlichen Prüfungen, bei denen ein



Bestätigungsvermerk erteilt wird, oder sonstigen Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im GV vorsehen.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung § 316 HGB erfolgen externe Rotation und interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner gemäß den Fristen nach Artikel 17 EU-VO 537/2014.

E. Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder

1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass die sich aus den im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. eingeführten und im Abschnitt B. dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungssystemen ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2017 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssicherungssystem wirksam war.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass beim Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. mit den im Abschnitt B.2.4. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.“

3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt 2.6 dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim GV angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Düsseldorf, Hannover, Neu-Isenburg, den 25. April 2018

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Siegfried Mehring

René Rothe

Marco Schulz



Anlage 1: Adressenverzeichnis

Verwaltungssitze

Düsseldorf	Peter-Müller-Straße 26 40468 Düsseldorf	Telefon: 0211 16091-4864 Telefax: 0211 16091-4875
Hannover	Hannoversche Straße 149 30627 Hannover	Telefon: 0511 9574-0 Telefax: 0511 9574-5348
Neu-Isenburg	Wilhelm-Haas-Platz 63263 Neu-Isenburg	Telefon: 069 6978-0 Telefax: 069 6978-3111

Geschäftsstellen

Baunatal	Schulze-Delitzsch-Straße 2 34225 Baunatal	Telefon: 05601 978-6000 Telefax: 05601 978-6219
Berlin	Jean-Monnet-Straße 4 10557 Berlin	Telefon: 030 26472-0 Telefax: 030 26472-7030
Koblenz	Roonstraße 7 56068 Koblenz	Telefon: 0261 9147985-9100
Leipzig	Augustusplatz 9 04109 Leipzig	Telefon: 0341 90988-0 Telefax: 0341 90988-1900
Münster	Albersloher Weg 9 48155 Münster	Telefon: 0251 7186-0
Rendsburg	Raiffeisenstraße 1 - 3 24768 Rendsburg	Telefon: 04331 1304-0 Telefax: 04331 1304-1288
Schwerin	Wismarsche Straße 302 19055 Schwerin	Telefon: 0385 3433-2150 Telefax: 0385 3433-2160

Seminarstätten

Baunatal	Schulze-Delitzsch-Straße 2 34225 Baunatal	Telefon: 05601 978-6000 Telefax: 05601 978-6219
Rendsburg	Raiffeisenstraße 1 - 3 24768 Rendsburg	Telefon: 04331 1304-0 Telefax: 04331 1304-1288
Rösrath-Forsbach	GenoAkademie in Rösrath-Forsbach Raiffeisenstraße 10-16 51503 Rösrath-Forsbach	Telefon: 0251 7186-8000 Telefax: 0251 7186-8099



Anlage 2:

Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2017

Es wurden im Geschäftsjahr bei folgenden CRR-Kreditinstituten gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:

- Aachener Bank eG, Aachen
- Bank 1 Saar eG, Saarbrücken
- Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn
- Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank, Dortmund
- BANK IM BISTUM ESSEN eG, Essen
- Bensberger Bank eG, Bergisch Gladbach
- Berliner Volksbank eG, Berlin
- Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG, Brandenburg an der Havel
- Bremische Volksbank eG, Bremen
- Budenheimer Volksbank eG, Budenheim
- CREDIT- und VOLKSBANK eG, Wuppertal
- DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG, Düsseldorf
- Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG, Heide
- DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster
- Dortmunder Volksbank eG, Dortmund
- Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG, Dresden
- DZB BANK GmbH, Mainhausen
- Eckernförder Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank, Eckernförde
- Erfurter Bank eG, Erfurt
- Evangelische Bank eG, Kassel
- Frankenger Bank, Raiffeisenbank eG, Frankenberg (Eder)
- FRANKFURTER VOLKSBANK EG, Frankfurt am Main
- GENO BANK ESSEN eG, Essen
- Genobank Mainz eG, Mainz
- GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum
- Hamburger Volksbank eG, Hamburg
- Hannoversche Volksbank eG, Hannover
- Harzer Volksbank eG, Wernigerode
- Hüttenberger Bank eG, Hüttenberg
- Kieler Volksbank eG, Kiel
- Kölner Bank eG, Köln
- Kurhessische Landbank eG, Kassel
- Landbank Horlofftal eG, Reichelsheim (Wetterau)
- Leipziger Volksbank eG, Leipzig
- levoBank eG, Lebach
- Mainzer Volksbank eG, Mainz
- Märkische Bank eG, Hagen
- Mendener Bank eG, Menden
- Norderstedter Bank eG, Norderstedt



- Nordthüringer Volksbank eG, Nordhausen
- Ostfriesische Volksbank eG, Leer
- Pax-Bank eG, Köln
- Pommersche Volksbank eG, Stralsund
- Raiffeisen- und Volksbank Dahn eG, Dahn
- Raiffeisenbank "Nahe" eG, Fischbach
- Raiffeisenbank Bieberggrund-Petersberg eG, Petersberg
- Raiffeisenbank Burghaun eG, Burghaun
- Raiffeisenbank eG Asbach-Sorga, Bad Hersfeld
- Raiffeisenbank eG Borken, Borken
- Raiffeisenbank eG Offenbach/M.- Bieber, Offenbach am Main
- Raiffeisenbank eG Unterwesterwald, Arzbach
- Raiffeisenbank eG, Bad Bramstedt
- Raiffeisenbank eG, Bargteheide
- Raiffeisenbank eG, Baunatal
- Raiffeisenbank eG, Büchen
- Raiffeisenbank eG, Ebsdorfergrund
- Raiffeisenbank eG, Flieden
- Raiffeisenbank eG, Großenlüder
- Raiffeisenbank eG, Handewitt
- Raiffeisenbank eG, Heide
- Raiffeisenbank eG, Herxheim
- Raiffeisenbank eG, Herzogtum Lauenburg
- Raiffeisenbank eG, Leezen
- Raiffeisenbank eG, Malchin
- Raiffeisenbank eG, Niederwallmenach
- Raiffeisenbank eG, Owschlag
- Raiffeisenbank eG, Ratzeburg
- Raiffeisenbank eG, Rodenbach
- Raiffeisenbank eG, Simmerath
- Raiffeisenbank eG, Struvenhütten
- Raiffeisenbank eG, Todenbüttel
- Raiffeisenbank Eifeltor eG, Kaisersesch
- Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Heist
- Raiffeisenbank Erkelenz eG, Erkelenz
- Raiffeisen-Bank Eschweiler eG, Eschweiler
- Raiffeisenbank Fischenich-Kendenich eG, Hürth
- Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG, Hürth
- Raiffeisenbank Freinsheim eG, Freinsheim
- Raiffeisenbank Gotha eG, Gotha
- Raiffeisenbank Grävenwiesbach eG, Grävenwiesbach
- Raiffeisenbank Grevenbroich eG, Grevenbroich
- Raiffeisenbank Grimma eG, Grimma
- Raiffeisenbank Gymnich eG, Ertztadt
- Raiffeisenbank HessenNord eG, Wolfhagen



- Raiffeisenbank Irrel eG, Irrel
- Raiffeisenbank Kaarst eG, Kaarst
- Raiffeisenbank Kalbe-Bismark eG, Kalbe (Milde)
- Raiffeisenbank Kastellaun eG, Kastellaun
- Raiffeisenbank Kehrig eG, Kehrig
- Raiffeisenbank Kirtorf eG, Kirtorf
- Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG, Kürten
- Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, Waren
- Raiffeisenbank Mehring- Leiwien eG, Leiwien
- Raiffeisenbank Moselkrampen eG, Ernst
- Raiffeisenbank Neustadt eG, Neustadt
- Raiffeisenbank Nördliche Bergstraße eG, Bickenbach
- Raiffeisenbank Oberursel eG, Oberursel
- Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, Neuruppin
- Raiffeisenbank Ried eG, Bürstadt
- Raiffeisenbank Ronshausen- Marksuhl eG, Ronshausen
- Raiffeisenbank Sankt Augustin eG, Sankt Augustin
- Raiffeisenbank Schaafheim eG, Schaafheim
- Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG, Mölln
- Raiffeisenbank Torgau eG, Torgau
- Raiffeisenbank Volkmarsen eG, Volkmarsen
- Raiffeisenbank Voreifel eG, Rheinbach
- Raiffeisenbank Welling eG, Welling
- Raiffeisenbank Werratal-Landeck eG, Heringen
- Raiffeisenbank Westeifel eG, Prüm
- Raiffeisenbank Zeller Land eG, Briedel
- Raiffeisenkasse Erbes-Büdesheim und Umgebung eG, Erbes-Büdesheim
- Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG, Neustadt am Rübenberge
- Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG, Beeskow
- Raiffeisen-Volksbank Saale-Orla eG, Pößneck
- Rheingauer Volksbank eG, Geisenheim
- Rosbacher Raiffeisenbank eG, Windeck
- Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG, Rostock
- Rüsselsheimer Volksbank eG, Rüsselsheim
- RV Bank Rhein-Haardt eG, Lamsheim
- Schleswiger Volksbank eG Volksbank Raiffeisenbank, Schleswig
- Spar- u. Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden eG, Witten
- Spar- und Darlehnskasse Aegidienberg eG, Bad Honnef
- Spar- und Darlehnskasse Bockum-Hövel eG, Hamm
- Spar- und Darlehnskasse Börde Lamstedt-Hechthausen eG, Lamstedt
- Spar- und Darlehnskasse Hoengen eG, Alsdorf
- Spar- und Darlehnskasse Oeventrop eG, Arnsberg
- Spar- und Darlehnskasse Reken eG, Reken
- Spar- und Darlehnskasse Stockhausen eG, Herbstein
- Spar- und Kreditbank Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG, Bad Homburg v. d. Höhe



- Spar-u.Kredit-Bank eG, Gemünden (Wohra)
- Spreewaldbank eG, Lübben
- Sylter Bank eG, Sylt-Ost
- Unsere Volksbank eG St. Wendeler Land, Sankt Wendel
- VerbundVolksbank OWL eG, Paderborn
- Vereinigte Raiffeisenbank Burgstädt eG, Burgstädt
- Vereinigte Volksbank eG Dillingen * Dudweiler * Sulzbach/Saar, Sulzbach/Saar
- Vereinigte Volksbank eG, Brakel
- Vereinigte Volksbank Maingau eG, Obertshausen
- Vereinigte Volksbank Münster eG, Münster
- Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Reinheim
- Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Wittlich
- Vierländer Volksbank eG, Hamburg
- Volks- und Raiffeisenbank eG Leinebergland, Delligsen
- Volks- und Raiffeisenbank eG, Wismar
- Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG, Lutherstadt Eisleben
- Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Fürstenwalde/Spree
- Volks- und Raiffeisenbank Muldental eG, Grimma
- Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz eG, Neuwied
- Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG, Perleberg
- Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG, Merseburg
- Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG, Homburg
- Volksbank Aller-Weser eG, Hoya
- Volksbank Alzey-Worms eG, Worms
- Volksbank Amelsbüren eG, Münster
- Volksbank an der Niers eG, Geldern-Veert
- Volksbank Anröchte eG, Anröchte
- Volksbank Ascheberg-Herbern eG, Ascheberg
- Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG, Herford
- Volksbank Bad Salzuflen eG, Bad Salzuflen
- Volksbank Baumberge eG, Billerbeck
- Volksbank Beckum-Lippstadt eG, Lippstadt
- Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG, Gütersloh
- Volksbank Bigge-Lenne eG, Schmallenberg
- Volksbank Bocholt eG, Bocholt
- Volksbank Bochum Witten eG, Bochum
- Volksbank Bönen eG, Bönen
- Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn
- Volksbank Börde-Bernburg eG, Bernburg
- Volksbank Börßum-Hornburg eG, Börßum
- Volksbank Brandoberndorf eG, Waldsolms
- Volksbank Braunlage eG, Braunlage
- Volksbank Bremen-Nord eG, Bremen
- Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten eG, Salzkotten
- Volksbank Butzbach eG, Butzbach



- Volksbank Chemnitz eG, Chemnitz
- Volksbank Clenze-Hitzacker eG, Clenze
- Volksbank Daaden eG, Daaden
- Volksbank Darmstadt - Südhessen eG, Darmstadt
- Volksbank Delbrück-Hövelhof eG, Delbrück
- Volksbank Delitzsch eG, Delitzsch
- Volksbank Demmin eG, Demmin
- Volksbank Dessau-Anhalt eG, Dessau
- Volksbank Diepholz - Barnstorf eG, Diepholz
- Volksbank Dill eG, Dillenburg
- Volksbank Dinslaken eG, Dinslaken
- Volksbank Dorsten eG, Dorsten
- Volksbank Dortmund-Nordwest eG, Dortmund
- Volksbank Dreieich eG, Langen
- Volksbank Dresden-Bautzen eG, Dresden
- Volksbank Dünnwald-Holweide eG, Köln
- Volksbank Düren eG, Düren
- Volksbank Düsseldorf Neuss eG, Düsseldorf
- Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, Wolfsburg
- Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland, Beverstedt
- Volksbank eG Delmenhorst Schierbrok, Delmenhorst
- Volksbank eG Gera Jena Rudolstadt, Jena
- Volksbank eG, Adelebsen
- Volksbank eG, Eppertshausen
- Volksbank eG, Fredenbeck
- Volksbank eG, Gardelegen
- Volksbank eG, Grebenhain
- Volksbank eG, Hildesheim
- Volksbank eG, Köthen (Anhalt)
- Volksbank eG, Nienburg (Weser)
- Volksbank eG, Osterholz-Scharmbeck
- Volksbank eG, Sangerhausen
- Volksbank eG, Seesen
- Volksbank eG, Sottrum
- Volksbank eG, Steyerberg
- Volksbank eG, Sulingen
- Volksbank eG, Syke
- Volksbank eG, Waltrop
- Volksbank eG, Warendorf
- Volksbank eG, Wolfenbüttel
- Volksbank Eifel eG, Bitburg
- Volksbank Eisenberg eG, Eisenberg
- Volksbank Elsen-Wewer-Borchten eG, Paderborn
- Volksbank Elsterland eG, Jessen
- Volksbank Emmerich-Rees eG, Emmerich am Rhein



- Volksbank Enniger-Ostenfelde-Westkirchen eG, Ennigerloh
- Volksbank Erft eG, Elsdorf
- Volksbank Erkelenz eG, Erkelenz
- Volksbank Erle eG, Raesfeld
- Volksbank Esens eG, Esens
- Volksbank Euskirchen eG, Euskirchen
- Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG, Eutin
- Volksbank Feldatal eG, Feldatal
- Volksbank Gebhardshain eG, Gebhardshain
- Volksbank Geest eG, Apensen
- Volksbank Gemen eG, Borken
- Volksbank Gescher eG, Gescher
- Volksbank Glan-Münchweiler eG, Glan-Münchweiler
- Volksbank Göttingen eG, Göttingen
- Volksbank Greven eG, Greven
- Volksbank Griesheim eG, Frankfurt am Main
- Volksbank Gronau-Ahaus eG, Gronau
- Volksbank Haaren eG, Waldfeucht
- Volksbank Halle (Saale) eG, Halle (Saale)
- Volksbank Halle/Westf. eG, Halle
- Volksbank Haltern eG, Haltern am See
- Volksbank Hameln-Stadthagen eG, Hameln
- Volksbank Hamm/Sieg eG, Hamm (Sieg)
- Volksbank Hankensbüttel- Wahrenholz eG, Hankensbüttel
- Volksbank Heiden eG, Heiden
- Volksbank Heiligenstadt eG, Heilbad Heiligenstadt
- Volksbank Heimbach eG, Heimbach
- Volksbank Heinsberg eG, Heinsberg
- Volksbank Hellweg eG, Soest
- Volksbank Herborn-Eschenburg eG, Herborn
- Volksbank Heuchelheim eG, Heuchelheim
- Volksbank Hildesheimer Börde eG, Söhlde
- Volksbank Hohenlimburg eG, Hagen
- Volksbank Hörste eG, Lippstadt
- Volksbank Hunsrück-Nahe eG, Simmern
- Volksbank Hunsrück-Nahe eG, Simmern/ Hunsrück
- Volksbank im Harz eG, Osterode am Harz
- Volksbank im Märkischen Kreis eG, Lüdenscheid
- Volksbank im Ostmünsterland eG, Harsewinkel
- Volksbank im Wesertal eG, Copppenbrügge
- Volksbank in Schaumburg eG, Rinteln
- Volksbank Jerichower Land eG, Burg
- Volksbank Kaiserslautern eG, Kaiserslautern
- Volksbank Kamen-Werne eG, Werne
- Volksbank Kassel Göttingen eG, Kassel



- Volksbank Kempen-Grefrath eG, Kempen
- Volksbank Kierspe eG, Kierspe
- Volksbank Kirchhellen eG, Bottrop
- Volksbank Kleverland eG, Kleve
- Volksbank Koblenz Mittelrhein eG, Koblenz
- Volksbank Krefeld eG, Krefeld
- Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer
- Volksbank Laer-Horstmar-Leer eG, Laer
- Volksbank Langendernbach eG, Dornburg
- Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach
- Volksbank Lauterecken eG, Lauterecken
- Volksbank Lembeck-Rhade eG, Dorsten
- Volksbank Lette-Darup-Rorup eG, Coesfeld-Lette
- Volksbank Löbau-Zittau eG, Neugersdorf
- Volksbank Lübbecker Land eG, Lübbecke
- Volksbank Lübeck eG, Lübeck
- Volksbank Lüdinghausen-Olfen eG, Lüdinghausen
- Volksbank Lüneburger Heide eG, Winsen (Luhe)
- Volksbank Magdeburg eG, Magdeburg
- Volksbank Mainspitze eG, Ginsheim-Gustavsburg
- Volksbank Marl-Recklinghausen eG, Marl
- Volksbank Marsberg eG, Marsberg
- Volksbank Meerbusch eG, Meerbusch
- Volksbank Minden eG, Minden
- Volksbank Mindener Land eG, Minden
- Volksbank Mitte eG, Duderstadt
- Volksbank Mittelhessen eG, Gießen
- Volksbank Mittleres Erzgebirge eG, Olbernhau
- Volksbank Mittweida eG, Mittweida
- Volksbank Modau eG, Ober-Ramstadt
- Volksbank Mönchengladbach eG, Mönchengladbach
- Volksbank Montabaur- Höhr-Grenzhausen eG, Montabaur
- Volksbank Mülheim-Kärlich eG, Mülheim-Kärlich
- Volksbank Niederrhein eG, Alpen
- Volksbank Nordharz eG, Goslar
- Volksbank Nottuln eG, Nottuln
- Volksbank Oberberg eG, Wiehl
- Volksbank Ober-Mörlen eG, Ober-Mörlen
- Volksbank Ochtrup eG, Ochtrup
- Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG, Olpe
- Volksbank Ostlippe eG, Blomberg
- Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG, Pinneberg
- Volksbank Pirna eG, Pirna
- Volksbank Raesfeld eG, Raesfeld
- Volksbank Raiffeisenbank eG, Greifswald



- Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
- Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG, Meißen
- Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG, Görlitz
- Volksbank Rathenow eG, Rathenow
- Volksbank Reiste-Eslohe eG, Eslohe
- Volksbank Remscheid-Solingen eG, Remscheid
- Volksbank Rhede eG, Rhede
- Volksbank RheinAhrEifel eG, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Volksbank Rheinböllen eG, Rheinböllen
- Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Diez
- Volksbank Rhein-Lippe eG, Wesel
- Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, Bad Kreuznach
- Volksbank Rhein-Ruhr eG, Duisburg
- Volksbank Rhein-Wupper eG, Leverkusen
- Volksbank Riesa eG, Riesa
- Volksbank Rietberg eG, Rietberg
- Volksbank Ruhr Mitte eG, Gelsenkirchen
- Volksbank Saerbeck eG, Saerbeck
- Volksbank Sauerland eG, Arnsberg
- Volksbank Schermbeck eG, Schermbeck
- Volksbank Schlangen eG, Schlangen
- Volksbank Schnathorst eG, Hüllhorst
- Volksbank Schupbach eG, Beselich
- Volksbank Schwanewede eG, Schwanewede
- VOLKSBANK SELIGENSTADT EG, Seligenstadt
- Volksbank Selm-Bork eG, Selm
- Volksbank Senden eG, Senden
- Volksbank Siegerland eG, Siegen
- Volksbank Solling eG, Hardegsen
- Volksbank Spree-Neiße eG, Spremberg
- Volksbank Sprockhövel eG, Sprockhövel
- Volksbank Stade-Cuxhaven eG, Stade
- Volksbank Stendal eG, Stendal
- Volksbank Stormarn eG, Bad Oldesloe
- Volksbank Störmede eG, Geseke
- Volksbank Südheide eG, Celle
- Volksbank Südkirchen-Capelle-Nordkirchen eG, Nordkirchen
- Volksbank Thülen eG, Brilon
- Volksbank Trier eG, Trier
- Volksbank Überherrn eG, Überherrn
- Volksbank Überwald- Gorxheimertal eG, Absteinach
- Volksbank Uelzen-Salzwedel eG, Uelzen
- Volksbank Ulrichstein eG, Ulrichstein
- Volksbank Untere Saar eG, Losheim am See
- Volksbank Vermold eG, Vermold



- Volksbank Viersen eG, Viersen
- Volksbank Vogtland eG, Plauen
- Volksbank Wachtberg eG, Wachtberg
- Volksbank Weschnitztal eG, Rimbach
- Volksbank Weserbergland eG, Holzminden
- Volksbank Westenholz eG, Delbrück
- Volksbank Westerkappeln-Wersen eG, Westerkappeln
- Volksbank Westliche Saar plus eG, Saarlouis
- Volksbank Wewelsburg-Ahden eG, Büren
- Volksbank Wickede (Ruhr) eG, Wickede (Ruhr)
- Volksbank Wilhelmshaven eG, Wilhelmshaven
- Volksbank Winsener Marsch eG, Marschacht
- Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG, Wipperfürth
- Volksbank Wißmar eG, Wettenberg
- Volksbank Wittenberg eG, Wittenberg
- Volksbank Wittgenstein eG, Bad Berleburg
- Volksbank Wittingen-Klötze eG, Wittingen
- Volksbank Wolgast eG, Wolgast
- Volksbank Worpswede eG, Worpswede
- Volksbank Wulfsen eG, Wulfsen
- Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG, Rendsburg
- VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG, Schwabenheim an der Selz
- VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG, Gelnhausen
- VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG, Biedenkopf
- VR Bank eG Bergisch Gladbach, Bergisch Gladbach
- VR Bank eG, Alsheim
- VR Bank eG, Monheim am Rhein
- VR Bank eG, Niebüll
- VR Bank Flensburg-Schleswig eG, Schleswig
- VR Bank HessenLand eG, Alsfeld
- VR Bank Lausitz eG, Cottbus
- VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, Büdingen
- VR Bank Mittelhaardt eG, Bad Dürkheim
- VR Bank Neumünster eG, Neumünster
- VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG, Neustadt in Holstein
- VR Bank Rhein-Mosel eG, Ochtendung
- VR Bank Schlüchtern-Birstein eG, Schlüchtern
- VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG, Bad Bergzabern
- VR Bank Südpfalz eG, Landau in der Pfalz
- vr bank Südthüringen eG, Suhl
- vr bank Untertaunus eG, Idstein
- VR Bank Weimar eG, Weimar
- VR Bank Westküste eG, Husum
- VR Bank Westthüringen eG, Mühlhausen/Thür.
- VR Genossenschaftsbank Fulda eG Volksbank Raiffeisenbank seit 1862, Fulda



- VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder, Melsungen
- VR PLUS Altmark-Wendland eG, Lüchow (Wendland)
- VR-Bank Altenburger Land eG, Schmöln
- VR-Bank Bonn eG, Bonn
- VR-Bank Chattengau eG, Gudensberg
- VR-Bank eG, Schwerin
- VR-Bank eG, Würselen
- VR-Bank Eisenach-Ronshausen eG, Eisenach
- VR-Bank Fläming eG, Luckenwalde
- VR-Bank Freudenberg-Niederfischbach eG, Freudenberg
- VR-Bank Hunsrück-Mosel eG, Morbach
- VR-Bank in Südniedersachsen eG, Holzminden
- VR-Bank Kreis Steinfurt eG, Rheine
- VR-Bank Mittelsachsen eG, Freiberg
- VR-Bank Nordeifel eG, Schleiden
- VR-Bank NordRhön eG, Hünfeld
- VR-Bank Rhein-Erft eG, Brühl
- VR-Bank Rhein-Sieg eG, Siegburg
- VR-Bank Spangenberg-Morschen eG, Spangenberg
- VR-Bank Südwestpfalz eG Pirmasens - Zweibrücken, Pirmasens
- VR-Bank Uckermark-Randow eG, Prenzlau
- VR-Bank Werra-Meißner eG, Eschwege
- VR-Bank Westmünsterland eG, Coesfeld
- VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Bad Hersfeld
- Waldecker Bank eG, Korbach
- Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Montabaur
- Wiesbadener Volksbank eG, Wiesbaden
- Zevener Volksbank eG, Zeven

Bei folgenden Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2017 gesetzlich vorgeschriebene Konzernabschlussprüfungen nach § 340k HGB durchgeführt:

- Berliner Volksbank eG, Berlin
- EDG Beteiligungsgenossenschaft eG, Kiel
- GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum
- Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, Wolfsburg
- VR PLUS Altmark-Wendland eG, Lüchow (Wendland)



Anlage 3:

Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Dem Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. gehören an:

- Netzwerkmitglieder, die potentiell Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

- AWADO Deutsche Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in Neu-Isenburg. Das Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2017 TEUR 1.107.

- RW AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie übernimmt Prüfungsaufträge von Tochterunternehmen der Mitglieder des RWGV oder nicht-genossenschaftlicher Unternehmen. Darüber hinaus bietet sie Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen jeglicher Rechtsform auch Steuer- und Unternehmensberatungsleistungen an. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2017 TEUR 1.647.

- Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Die Gesellschaft betreut die genossenschaftlichen Unternehmen und die den Verbundgruppen nahe stehenden Unternehmen anderer Rechtsform, die eine zuverlässige und reaktionsschnelle Begleitung ihrer grenzüberschreitenden Aktivitäten benötigen. Im Geschäftsjahr 2016/ 2017 wurden keine Umsätze aus Abschlussprüfungen erzielt.



Weitere Netzwerkmitglieder, die potentiell keine Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

AWADO Consult GmbH –
Unternehmensberatungsgesellschaft für
landwirtschaftlichen und gewerblichen
Mittelstand
Berlin



Geno Bank Consult GmbH
Münster



GenoHotel Baunatal GmbH
Baunatal



GenoPersonalConsult GmbH
Neu-Isenburg



Geno Training GmbH
Neu-Isenburg



GRA Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Neu-Isenburg



VR Inkasso GmbH
Hannover



vr-karriere GmbH
Neu-Isenburg





Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis

Alt-GV	Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt am Main
Alt-RWGV	Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., Münster
BA	Berufsakademie
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin
bzw.	beziehungsweise
CRR-Kreditinstitute	CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG
d. h.	das heißt
DGRV	DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin
Dipl.-Betriebsw.	Diplom-Betriebswirt
Dipl.-Ing.	Diplom-Ingenieur
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
Dipl.-Ök.	Diplom-Ökonom
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU-VO 537/2014	EU-Verordnung 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	inklusiv(e)
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer(n)
RA	Rechtsanwalt
StB	Steuerberater
vBP	vereidigter Buchprüfer
WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)